

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



Beschluss

TOP I.2

Gerichtliche Asylverfahren beschleunigen durch schriftliche Verfahren

Berichterstattung: Hessen, Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass eine effiziente Bearbeitung von Asylstreitverfahren durch die Verwaltungsgerichte einen Beitrag dazu leisten kann, sich dem durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten formulierten Ziel einer Verfahrensdauer von höchstens sechs Monaten weiter anzunähern. Eine zügige Entscheidung über die Bleibeperspektive von Asylbewerberinnen und -bewerbern kann auch dazu dienen, einerseits irreguläre Migration zurückzudrängen und andererseits Integration zu fördern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich darüber ausgetauscht, ob ein Absehen von der mündlichen Verhandlung in hierfür geeigneten Fällen einen erheblichen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Zielrichtung des seit dem 1. Januar 2023 geltenden § 77 Abs. 2 des Asylgesetzes. Dieser soll der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung dienen, indem die Frage, ob eine mündliche Verhandlung anberaumt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, in bestimmten Fällen in das Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt wird.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen jedoch zur Kenntnis, dass durch die Regelung des § 77 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes, wonach auf Antrag eines Beteiligten mündlich verhandelt werden muss, die Beschleunigungswirkung des § 77 Abs. 2 des Asylgesetzes deutlich gemindert wird. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass regelmäßig vorsorglich eine mündliche Verhandlung beantragt wird, sodass die Regelung faktisch in Leere läuft.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich im Rahmen der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Bundesminister des Innern dafür einzusetzen, dass asylrechtliche Streitigkeiten in geeigneten Fällen häufiger im schriftlichen Verfahren entschieden werden können, ohne das rechtliche Gehör unangemessen einzuschränken.